



### E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zum **07.06.2022** eine neue Allgemeinverfügung (CoronaA Einrichtungen) auf den Weg gebracht, angelehnt an die CoronaSchVO in der Fassung vom **26.05.2022**.

**Die neuen Regelungen für Besucher/-innen unserer Einrichtung gelten ab dem 04.06.2022.**

Für Besucher/-innen wurde die Durchführung von Kurzscreenings aufgehoben.

Für Besucher/-innen gilt weiterhin die Testpflicht.

Besucher/-innen haben in den Eingangsbereichen und auf den Fluren mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

Besucher/-innen wird empfohlen zu allen anderen Personen im Haus einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

#### Ziele:

- Vorbeugung sozialer Isolation bei unseren Bewohnern/-innen
- Einhaltung der vom RKI empfohlenen Hygienerichtlinien, sowie der gesetzlichen Bestimmungen
- Schutz unserer Bewohner/-innen und unserer Mitarbeiter/-innen vor Ansteckung mit dem Corona-Virus
- Lockerungen der Schutzmaßnahmen und Besuchseinschränkungen

#### Planung:

- Information der Angehörigen und Mitarbeiter/-innen, für Besuche und Testungen
- Schutzausrüstung für Bewohner/-innen und ggf. Besuchende bereitstellen
- Aushang aktueller Hygienevorgaben, Händedesinfektionsplan etc.

#### Durchführung

Jede/r Bewohner/-in kann täglich unbeschränkt Besuch erhalten.

#### 1. Schutzausrüstung

- Zum Schutz unserer noch nicht geimpften Bewohner/-innen tragen Sie bitte beim Betreten der Einrichtungen eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske).
- Für Bewohner/-innen besteht ebenfalls nur in den Eingangsbereichen und auf den Fluren, soweit gesundheitlich möglich, die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske). und darauf zu achten, möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Alle Bewohner/-innen erhalten täglich mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zum eigenen Schutz.

#### 2. Händehygiene

- Besucher/-innen müssen bei Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	25	07.06.2022	1 von 3



### E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

#### 3. Laufwege zu den Besucherbereichen

- Bevorzugt sollte das Treppenhaus genutzt werden.
- Der Aufzug darf von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.

#### 4. Besuche auf den Bewohnerzimmern

- Während des Besuchs tragen damit die Bewohner/-innen und Besucher/-innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Dabei gilt:

- Der/Die Besucher/-in kommen zunächst ins Bistro
- Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen erfolgt im Bistro.

#### 5. Verlassen der Einrichtung/Spaziergänge

- Bewohner/-innen dürfen die Einrichtung nach eigenem Ermessen verlassen.
- Es sind dabei die, für den öffentlichen Raum geltenden, Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.
- Bewohner/-innen, die alleine die Einrichtung verlassen, sollen sich im Wohnbereich ab- und zurückmelden.
- Bewohner/-innen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes beim Verlassen der Einrichtung tragen.

#### 6. Testungen

- Tests werden für Besucher/-innen der Einrichtung kostenlos im Pausenraum / Erdgeschoss angeboten.
- Die aktuellen Testzeiten finden Sie in unseren Aushängen im Haus und in unserem Internetauftritt [www.kaiserswerther-diakonie.de/haus-salem-lintorf](http://www.kaiserswerther-diakonie.de/haus-salem-lintorf).
- Testungen außerhalb der genannten Zeiten (max. bis 19.00 Uhr) sind nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung möglich.

#### Mitarbeiter

- Tägliche Tests vor Dienstbeginn sind verpflichtend für nicht geimpfte, nicht vollständig geimpfte/geboosterte oder nicht genesene Mitarbeiter/-innen der Einrichtung.
- Für geimpfte und genesene Mitarbeiter/-innen gilt eine Testpflicht für zwei Corona-Schnelltests in der Woche.

#### Besucher

- Alle Besucher/-innen, Therapeuten/-innen und sonstige Personenkreise, die die Einrichtung betreten, sind verpflichtend alle 24 Stunden zu testen oder einen negativen Testnachweis aus einem zertifizierten Impfzentrum über einen Corona-Schnelltest vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden ist oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	25	07.06.2022	2 von 3



### E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

- Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohner/-innen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.
- Besucher/-innen mit Symptomen dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- Bei schwerwiegenden Gründen, wenn beispielsweise der Bewohner/-in im Sterben liegt, ist auch Angehörigen mit Symptomen der Zugang zu ermöglichen.  
Es wird ein Corona-Schnelltest durchgeführt. Auch bei einer positiven Testung kann der Angehörige mit entsprechenden Schutzvorkehrungen den Bewohner/-in aufsuchen.
- Bewohner/-innen mit leichten Symptomen werden getestet, bei einer positiven Testung wird ein PCR- Test veranlasst.
- Besucher/-innen mit einem positiven Corona-Schnelltest werden dem Gesundheitsamt gemeldet, ein PCR- Test wird veranlasst.
- Mitarbeiter/-innen mit leichten Symptomen werden über einen POC-Schnelltest getestet, bei einer positiven Testung wird ein PCR-Test veranlasst.
- Mitarbeiter/-innen mit schweren Symptomen bleiben zu Hause und lassen sich krankschreiben. Es wird ein PCR-Test veranlasst.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	25	07.06.2022	3 von 3